

Stellungnahme



Gewerkschaft
der Polizei
Bundesvorstand

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens**

Berlin, 30.01.2026
Abt. Innenpolitik | 31, AL3

I. - Vorbemerkung

Gewalt gegen Einsatzkräfte und andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes stellt weiterhin ein erhebliches und in vielen Bereichen zunehmendes Problem dar. Polizeibeschäftigte werden Opfer von Gewalttaten, insbesondere von tätlichen Angriffen und Widerstandshandlungen. Auch andere Berufsgruppen des Öffentlichen Dienstes, wie Feuerwehrleute, Rettungskräfte, Beschäftigte der Ordnungsämter, Lehrer:innen oder Bahnbeschäftigte sind betroffen.

Diese Entwicklung wird durch die aktuellen Zahlen des Bundeslagebildes „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte“ des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2024 eindrücklich bestätigt. Danach wurde im Jahr 2024 ein neuer Höchststand bei den Gewalttaten gegen Polizeikräfte sowie Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdiensten erreicht. Bundesweit wurden 106.875 Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte als Opfer von Gewalttaten registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 1,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Besonders besorgniserregend ist dabei der deutliche Zuwachs bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen: In diesem Deliktsbereich stiegen die Opferzahlen um 4,8 Prozent an. Das Bundeslagebild bildet jedoch ausschließlich das polizeiliche Hellfeld ab und ermöglicht keine Aussagen zum weiteren justiziellen Verfahrensverlauf, insbesondere weder zur Verfahrensdauer noch zur Art der Verfahrensbeendigung.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) spricht sich seit Langem für einen ganzheitlichen Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Beschäftigte aus. Aus unserer Sicht braucht es im Kampf gegen Gewalt gegen Einsatzkräfte einen breiten Mix aus einer stärkeren Prävention sowie einer effektiveren Strafverfolgungs- und Justizpraxis. Als GdP treten wir für passgenaue Verbesserungen entlang der gesamten Rechtsstaatskette ein, die

- dazu beitragen, dass Beschäftigte weniger Gewalt bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und die zugleich
- helfen, die Sanktionierung von Täter:innen im rechtsstaatlich gebotenen Rahmen zu verbessern.

Natürlich müssen - unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die eine kontinuierliche Evaluierung der letzten Rechtsänderungen erbringen sowie vor dem Hintergrund aktueller tatsächlicher Entwicklungen - unserer Ansicht nach auch geltende Straftatbestände sowie Änderungsnotwendigkeiten in weiteren Gesetzen (z. B. Sprengstoffgesetz, Waffenrecht) immer wieder auf den Prüfstand. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich für uns dabei nicht ausschließlich anlassbezogen bzw. ad hoc vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse. Ein Änderungsbedarf ergibt sich vielmehr insbesondere dann, wenn feststellbar ist, dass tatsächliche Gesetzeslücken beim Schutz von Einsatzkräften vor Gewalt existieren, die es zu schließen gilt oder wenn der vorgesehene Strafrahmen den Unrechtsgehalt bzw. die besondere Verwerflichkeit einer Tat nicht vollumfänglich abbildet und somit auch nicht im Rahmen der Urteilsfindung angemessen berücksichtigt werden kann.

Dabei sind Änderungen unserer Ansicht nach immer auch unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse vorzunehmen, die im Rahmen der systematischen Evaluation des geltenden Strafrechts, und insbesondere der kürzlich zurückliegenden Strafrechtsänderungen, zu Tage gefördert wurden, um sicherzustellen, dass die ergangenen Gesetzesänderungen eine nachhaltige

Wirkung auf die Strafverfolgungspraxis haben, dazu geeignet sind eine generalpräventive Wirkung zu entfalten und mithin auch zu einer tatsächlichen Verbesserung des Schutzes von Einsatzkräften beitragen.

Wir begrüßen es daher grundsätzlich, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erneut einen Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches mit dem Ziel der Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens vorgelegt hat. Zugleich weisen wir darauf hin, dass ein in wesentlichen Teilen vergleichbares Regelungsvorhaben bereits in der vergangenen Legislaturperiode Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens war, ohne zum Abschluss gebracht worden zu sein. Die hierzu von der GdP bereits vorgetragenen Bewertungen und Bedenken behalten - soweit die Regelungen unverändert übernommen wurden - ihre Gültigkeit.¹

Als mit über 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft Europas nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, zu dem vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu beziehen und unsere Einschätzung zu den vorgeschlagenen Änderungen des materiellen Strafrechts darzulegen.

II. - Zum Gesetzesvorhaben

Die Begründung des gegenständlichen Referentenentwurfs stellt die Gesetzesgeschichte der Widerstandsdelikte sowie deren Entwicklung dar. Wie bereits bei dem in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegten Gesetzentwurf fehlt jedoch erneut eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Evaluation der Praxisauswirkungen der zurückliegenden Novellierungen der §§ 113 ff. StGB. Der Entwurf sieht zudem ausdrücklich von einer Evaluierung der nunmehr vorgeschlagenen Änderungen ab.

Hinzu kommt, dass bereits die Reform der Widerstandsdelikte im Jahr 2017 ihr erklärt Ziel, den Schutz von Einsatzkräften durch strafrechtliche Verschärfungen zu verbessern, erkennbar nicht erreicht hat. Trotz der damaligen Anhebung von Strafrahmen ist es in den Folgejahren zu einem kontinuierlichen Anstieg der registrierten Gewalttaten gekommen.

Damit wird abermals die Gelegenheit versäumt, weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf eine belastbare empirische Grundlage zu stützen. Gerade angesichts der in den vergangenen Jahren mehrfach vorgenommenen Strafrahmenverschärfungen im Bereich der Widerstandsdelikte wäre eine systematische Auswertung der Auswirkungen auf die Strafverfolgungspraxis, die Sanktionspraxis der Gerichte sowie auf eine etwaige generalpräventive Wirkung zwingend geboten.

Einschlägige Untersuchungen zeigen in Übereinstimmung mit polizeilicher Erfahrung insbesondere, dass Angriffe auf Polizeibeschäftigte häufig im Kontext von Großlagen im Einsatz- oder Streifendienst eine große Rolle spielen. Als Auslöser der Gewaltanwendung sind versammlungs-spezifische Gefahren und gruppendifferentielle Prozesse dabei oft von Bedeutung. Eskalierend wirken zudem der Konsum berausgender Mittel wie Alkohol und Drogen sowie der gezielte

¹ Vgl. GdP Stellungnahme vom 31.07.2024, abrufbar unter: https://www.gdp.de/Bundesvorstand/Dokumente/Stellungnahmen/2024/240731-StN-GdP-RefE-%C3%84nd%20StGB_St%C3%A4rkung-des-Schutzes-von-Vollstreckungsbeamten.pdf

Einsatz von Pyrotechnik, insbesondere von Feuerwerkskörpern und anderen explosionsgefährlichen Gegenständen, die nicht nur eine erhebliche Verletzungsgefahr für Einsatzkräfte darstellen, sondern auch zur Dynamisierung und Enthemmung von Gewalthandlungen beitragen. Es liegt somit auf der Hand, dass die strafrechtliche Strafandrohung in diesen situativen Eskalationskonstellationen somit häufig nur geringe abschreckende Wirkung auf (potenzielle) Täter:innen entfalten wird. Gesetzliche Anpassungen im materiellen Strafrecht können daher lediglich einen Baustein im Rahmen eines umfassenden, ganzheitlichen Ansatzes darstellen, der präventive, organisatorische und strukturelle Maßnahmen gleichermaßen in den Blick nimmt.

III. - Im Einzelnen

■ Zu § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 und 2 | Anhebung der Strafrahmen

Der Referentenentwurf sieht im Bereich der Widerstands- und Angriffsdelikte eine weitere Anhebung der Strafrahmen vor. So soll der Strafrahmen des Grundtatbestandes des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Absatz 1 StGB) von bislang Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren angehoben werden. Zugleich wird in § 114 Absatz 1 StGB die Mindestfreiheitsstrafe für den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte von drei auf sechs Monate erhöht. Darüber hinaus sieht § 114 Absatz 2 StGB n.F. für besonders schwere Fälle des tätlichen Angriffs künftig einen eigenständigen Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor.

Aus Sicht der GdP ist das Anliegen, Einsatzkräfte wirksam vor Gewalt zu schützen und die besondere Verwerflichkeit entsprechender Taten deutlich zu machen, grundsätzlich nachvollziehbar. Aus kriminalpolitischer Sicht bestehen jedoch Zweifel, ob die erneute Anhebung von Mindest- und Höchststrafen geeignet ist, einen wirksamen Beitrag zur Reduzierung von Gewalttaten gegen Einsatzkräfte zu leisten. Bereits die Reform der Widerstandsdelikte im Jahr 2017 hat gezeigt, dass erhöhte Strafrahmen in der gerichtlichen Praxis vielfach nicht ausgeschöpft wurden und keinen messbaren Rückgang entsprechender Straftaten bewirken konnten.

Aus GdP-Sicht besteht daher die Gefahr, dass die vorgesehenen Verschärfungen zwar dazu geeignet sind, ein strafrechtliches Signal zu senden, es jedoch nicht vermögen werden, einen messbaren Beitrag zur tatsächlichen Verbesserung des Schutzes von Einsatzkräften im täglichen Dienst zu leisten. Ein wirksamer Schutz kann vielmehr nur im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes erreicht werden, der neben dem materiellen Strafrecht insbesondere die konsequente Anwendung der bestehenden strafrechtlichen Regelungen sowie präventive, organisatorische und strukturelle Maßnahmen in den Blick nimmt.

Hieraus folgt, dass das Strafrecht bereits bislang ausreichende Reaktionsmöglichkeiten eröffnet hat. Die nunmehr vorgesehenen Strafrahmenanhebungen eröffnen weder neue strafprozessuale Ermittlungsbefugnisse noch erweitern sie die bestehenden Handlungsmöglichkeiten von Staatsanwaltschaften oder Gerichten. Insbesondere werden durch die Anhebung der Mindeststrafen keine zusätzlichen Instrumente der Verfahrenssteuerung, der Beschleunigung oder der effektiveren Sanktionierung geschaffen.

Vielmehr entfällt in einer Vielzahl von Fällen die Möglichkeit, auf minderschwere Widerstandshandlungen, etwa solche, bei denen es zu keiner Verletzung von Einsatzkräften gekommen ist,

mit abgestuften, schnellen und zugleich spürbaren Reaktionen zu reagieren, etwa durch beschleunigte Verfahren.

Die vorgesehene Anhebung der Mindestfreiheitsstrafen unter gleichzeitigem Verzicht der Einführung von minderschweren Fallkonstellationen führen stattdessen zu einer erheblichen Einschränkung des strafrichterlichen Ermessens. Dies birgt die Gefahr, dass Verfahren, die bislang sogar zügig und sachgerecht erledigt werden konnten, in umfangreiche Hauptverhandlungen überführt werden müssen. Eine solche Entwicklung wirkt sich nicht nur belastend auf die ohnehin stark beanspruchten Staatsanwaltschaften und Gerichte aus. Angesichts der mangelhaften Personalausstattung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten steht zu befürchten, dass eine solche Mehrbelastung weder organisatorisch noch personell aufgefangen werden kann und es in der Folge zu erheblichen Verfahrensstaus und Verzögerungen kommen wird.

Aus Sicht der GdP ist dabei besonders zu berücksichtigen, dass betroffene Polizeibeschäftigte regelmäßig ein berechtigtes Interesse an einem wehrhaften Rechtsstaat haben, der auf Angriffe im Dienst konsequent und vor allem zeitnah reagiert und priorisiert. Ob dies durch oder Aufgrund der Folgen der vorgesehenen Strafrahmenverschärfungen tatsächlich erreicht werden kann, erscheint jedoch fraglich. Längere Verfahrensdauern und verzögerte Entscheidungen laufen dem Bedürfnis nach schneller, sichtbarer Konsequenz zuwider.

Ergänzend ist auch die vorgesehene Anhebung der jeweiligen Höchststrafen in den Blick zu nehmen. Durch die Erhöhung des Strafrahmens in § 113 Absatz 1 StGB auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe verfügen der Grundtatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und die besonders schweren Fälle des § 113 Absatz 2 StGB künftig über identische Höchststrafen. Aus Sicht der GdP erscheint diese Angleichung systematisch wenig überzeugend, da sie die Differenzierung zwischen Grundtatbestand und besonders schweren Fällen verwischt.

Die in § 114 Absatz 1 StGB n.F. vorgesehene Anhebung der Höchststrafe auf bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe ist demgegenüber grundsätzlich zu begrüßen, da sie die besondere Gefährlichkeit tätlicher Angriffe auf Vollstreckungsbeamte deutlich zum Ausdruck bringt. Zugleich überzeugt systematisch auch, dass sich der Gesetzgeber damit am Strafrahmen der gefährlichen Körperverletzung orientiert. Zugleich wäre u. A. n. jedoch erwägenswert, auch hier eine Regelung für minderschwere Fälle vorzusehen. Anders als bei § 224 StGB fehlt im Referentenentwurf eine entsprechende Differenzierung, die es ermöglichen würde, innerhalb des erweiterten Strafrahmens tat- und schuldangemessene Lösungen für weniger gravierende Fallgestaltungen zu finden und der aktuell ohnehin bereits stark belasteten Justiz – solange sie vergeblich auf eine spürbare Stärkung der vorhandenen Ressourcen wartet – somit die Möglichkeit zu geben, zu Lösungen zu kommen, die sowohl das berechtigte Sanktionierungsbedürfnis von Gewaltopfern einerseits gebührend berücksichtigen, als auch den Rechtsfrieden insgesamt wahren.

■ Zu § 114 Abs. 2 StGB | Aufnahme des hinterlistigen Überfalls als Regelbeispiel

Der Referentenentwurf sieht vor, besonders schwere Fälle des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte künftig eigenständig in § 114 Absatz 2 StGB zu regeln. Als Regelbeispiel wird unter anderem die Tatbegehung „mittels eines hinterlistigen Überfalls“ aufgenommen. Anders als im Gesetzentwurf der vergangenen Legislaturperiode ist dieses Regelbeispiel nun nicht mehr dem Widerstanddelikt des § 113 StGB zugeordnet, sondern dem Tatbestand des tätlichen

Angriffs nach § 114 StGB, der eine unmittelbar gegen den Körper gerichtete Gewalthandlung voraussetzt.

Aus Sicht der GdP ist diese systematische Verortung grundsätzlich sachgerecht, da die Begehungsweise des hinterlistigen Überfalls typischerweise nicht mit bloßen Widerstandshandlungen, sondern mit tätlichen Angriffen einhergeht.

Gleichwohl bestehen Zweifel, ob es der Aufnahme eines zusätzlichen Regelbeispiels bedarf. Tätliche Angriffe, die mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen werden, erfüllen bereits nach geltendem Recht regelmäßig den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung und werden dort mit hohen Strafrahmen erfasst. Auch innerhalb des geltenden § 114 StGB konnten solche besonders verwerflichen Tatmodalitäten bislang im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist aus GdP-Sicht nicht erkennbar, dass mit der Einführung des Regelbeispiels eine bestehende Schutz- oder Strafbarkeitslücke geschlossen würde. Vielmehr besteht die Gefahr einer weiteren Verdichtung strafrechtlicher Sonderregelungen ohne erkennbaren zusätzlichen Schutzzgewinn für Einsatzkräfte in der Praxis.

■ Zu § 116 StGB – E | Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben

Die mit der Einführung des § 116 StGB-E verfolgte Zielsetzung, weitere besonders gefährdete Berufsgruppen in den strafrechtlichen Schutz der Widerstandsdelikte einzubeziehen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl sprechen gewichtige Gründe dafür, dass ein tatsächlicher und nachhaltiger Schutz dieser Personengruppen nicht primär durch eine Ausweitung spezialgesetzlicher Strafvorschriften erreicht werden kann. Durch die Einführung des § 116 StGB-E und die gleichzeitige Einbeziehung sämtlicher Angehöriger staatlich geregelter Heilberufe wird der Anwendungsbereich der §§ 113 ff. StGB erheblich ausgeweitet, ohne dass hiermit erkennbar auf die konkreten Ursachen von Gewalt- und Eskalationssituationen eingewirkt wird. Präventive Maßnahmen – etwa durch Deeskalationsstrategien, strukturelle Schutzkonzepte, ausreichende personelle Ausstattung und eine konsequente Nachsorge für Betroffene – können einen deutlich wirksameren Beitrag zur Reduzierung von Gewalthandlungen leisten. Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob die fortgesetzte Ausweitung strafrechtlicher Sondertatbestände *allein* geeignet ist, über bestehende allgemeine Strafvorschriften hinaus einen spürbaren zusätzlichen Schutz zu bewirken.

■ Zu § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB n.F. | Änderung mit rein deklatorischem Charakter

Der Entwurf sieht eine Änderung des § 46 StGB vor, der die Grundsätze der Strafzumessung regelt. Hiernach soll berücksichtigt werden, ob die Tat geeignet ist, „eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“. Diese Änderung war bereits in der vergangenen Legislatur beabsichtigt und wurde insoweit wortgleich übernommen.

Die in Absatz 2 genannten Strafzumessungsumstände sind Grundlage für die Strafzumessung. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB enthält eine Aufzählung von Strafzumessungsumständen, die in Betracht kommen. Diese gesetzlich benannten Strafzumessungsumstände sind nicht abschließend. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB berücksichtigt unter anderem „die verschuldeten Auswirkungen der Tat“. Diese Auswirkungen können strafsschärfend berücksichtigt werden, wenn sie verschuldet sind, also nach Art und Gewicht im Wesentlichen vorausgesehen werden konnten,

vorwerfbar sind und über die regelmäßige Folge der Tatbestandsverwirklichung hinausgehen.² Insofern dürfte, die mit diesem Entwurf beabsichtigte Ergänzung unter diesen Umstand fallen. Ferner kämen mitunter auch die Beweggründe und Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille bei der Strafzumessung solcher Fälle in Betracht.

Ausweislich der Begründung des gegenständlichen Entwurfs dient die Ergänzung der „Klarstellung und Bekräftigung der bereits jetzt geltenden Rechtslage“ und hat mithin vornehmlich deklaratorischen Charakter. Das Ziel, denjenigen gegenüber, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, den Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck bringen und ein klares Signal an die (potenziellen) Täter entsprechender Taten zu senden, ist zwar prinzipiell begrüßenswert und nachvollziehbar. Aus rechtlichen Gesichtspunkten bedarf es der Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB allerdings nicht. Bereits nach geltendem Recht kann der Unrechtsgehalt solcher Taten im Rahmen der Strafzumessung ausreichend Berücksichtigung finden – und tut es in der Praxis auch.³

■ Zu § 130 StGB | Entzug des passiven Wahlrechts und den Verlust der Amtsfähigkeit

Die vorgesehene Ergänzung des § 130 StGB um einen neuen Absatz 9, der bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Möglichkeit der Aberkennung der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit eröffnet, ist in ihrer Zielrichtung nachvollziehbar, wirft jedoch Fragen der Verhältnismäßigkeit und Kohärenz auf. Angesichts der Intensität der vorgeesehenen Nebenfolge erscheint eine klarere Begrenzung auf besonders gewichtige Fälle erforderlich, um eine vorhersehbare und einheitliche Anwendung in der Praxis sicherzustellen und die Akzeptanz staatlichen Handelns nicht zu beeinträchtigen.

■ Digitale Gewalt berücksichtigen, Melderecht anpassen

Angesichts der zunehmenden Bedeutung digitaler Gewalt verwundert es, dass der vorliegende Referentenentwurf lediglich Gewaltbegehung im analogen Raum in den Blick nimmt. Digitale Bedrohungen, gezielte Anfeindungen und Einschüchterungen stellen für Polizeibeschäftigte und andere vom Entwurf erfasste Berufsgruppen eine wachsende Belastung dar und wirken nicht selten als Vorfeld oder Begleiterscheinung physischer Gewalt. Wir regen daher dringend an im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie digitale Angriffsformen strafrechtlich besser erfasst werden können. Auch ist der Gesetzgeber aufgerufen, in den Blick zu nehmen, dass bestehende Schutzinstrumente insbesondere Auskunfts- und Meldesperren besser ausgestaltet werden müssen, um einen wirksameren Beitrag zum Schutz der Betroffenen zu leisten. Das Meldegesetz bspw. ist u. A. n. zwingend so auszustalten, dass es polizeibeschäftigten künftig deutlich erleichtert wird, eine Auskunfts- bzw. Meldesperrre zu erwirken. Aus Sicht der GdP wäre die bundesgesetzliche Festlegung einer vereinfachten, unbürokratischen Erlangung einer Auskunftssperre von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen und von deren Angehörigen sinnvoll und wünschenswert. Der Bundesgesetzgeber steht nun in

² Fischer, § 46 StGB, Rn. 34.

³ Vgl. RefE S. 8: So verweist die Begründung im Fall von Henriette Reker auf ein Urteil des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, Urteil v. 01.07.2016 – 6 StS 1/16), in welchem das Gericht strafshärfend berücksichtigt hat, dass über die Tötungsabsicht hinaus eine Einschüchterung politischer Entscheidungsträger beabsichtigt war.

der Verantwortung, den im Koalitionsvertrag klar formulierten Auftrag umzusetzen und zeitnah eine angemessene Lösung vorzulegen.

■ **Evaluierung zwingend aufnehmen, bundesweit harmonisierte Wirksamkeit sicherstellen**

Der Entwurf sieht ausdrücklich von einer Evaluierung der nunmehr vorgeschlagenen Änderungen ab. Aus Sicht der GdP ist dies nicht sachgerecht.

Eine verbindliche Evaluierung der Auswirkungen der vorgesehenen Strafrechtsänderungen muss zwingend Bestandteil des Gesetzgebungsvorhabens sein. Aus unserer Sicht ist geboten, systematisch zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich zu einem wirksameren Schutz von Einsatzkräften beitragen, ob die intendierten kriminalpolitischen Ziele erreicht werden und welche Auswirkungen sich auf die Dauer und Effektivität der Strafverfolgung ergeben. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich auch zu prüfen, inwieweit zeitnahe Entscheidungen und eine schnelle Reaktion des Rechtsstaats eine abschreckende Wirkung entfalten können. Hierzu zählen insbesondere Verfahrenslaufzeiten sowie mögliche strukturelle Defizite infolge einer unzureichenden personellen und sachlichen Ausstattung von Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Im Rahmen der Evaluierung sollte zudem untersucht werden, inwieweit die Praxis der Verfahrenseinstellungen sowie Strafbefehle bei Gewalt- und Widerstandsdelikten bundesweit divergiert. Auf Grundlage belastbarer Daten ist dann zeitnah zu prüfen, inwiefern starke (z. B. regionale, aus rechtsstaatlicher Sicht mglw. erklärungsbedürftige bzw. ungerechtfertigte) Unterschiede in der Verfahrenspraxis bestehen. In diesem Falle regen wir an, etwa durch Orientierungs- und Transparenzinstrumente auf eine Reduktion dieser Auswirkungen und mithin eine bundesweit vergleichbare Wirksamkeit der Strafrechtsnormen hinzuwirken.

IV. - Fazit

Der Entwurf greift in wesentlichen Teilen auf bereits in der vergangenen Legislaturperiode verfolgte Regelungsansätze zurück, ohne die dort geäußerte fachliche Kritik und die zwischenzeitlich vorliegenden praktischen Erkenntnisse hinreichend zu berücksichtigen. Anders als bei dem damaligen Gesetzentwurf beschränken sich die vorgesehenen Änderungen dabei nicht mehr ausschließlich auf klarstellende oder deklaratorische Anpassungen, sondern führen insbesondere durch die Anhebung von Mindest- und Höchststrafen zu einer spürbaren Verschärfung des materiellen Strafrechts.

Gleichwohl bestehen aus Sicht der GdP erhebliche Zweifel, ob diese strafrechtlichen Verschärfungen geeignet sind, einen tatsächlichen und nachhaltigen Beitrag zum Schutz von Einsatzkräften vor Gewalt im Dienst zu leisten. Auch der vorliegende Entwurf setzt erneut vorrangig auf strafrechtliche Signalwirkungen, ohne die bekannten Ursachen von Gewalt- und Eskalationssituationen im Einsatzalltag hinreichend zu adressieren. Bedauerlich ist, dass keine Evaluation der bisherigen und künftigen Strafrechtsanpassungen vorgenommen wird. Auch verkennt der Entwurf, die Dimension der digitalen Gewalt zu adressieren.

Die geplanten Änderungen können daher, wie bereits die früheren Reformen allenfalls einen begrenzten symbolischen Beitrag zur Bekämpfung steigender Gewalt gegen Polizeibeschäftigte

und weiterer Personenkreise leisten. Eine tatsächliche Verbesserung der Sicherheit von Einsatzkräften im täglichen Dienst wird hierdurch allenfalls in begrenztem Maße erreicht.

V. - Schlussbemerkungen

Als GdP warnen wir davor, die Diskussion sowie die politische Bearbeitung des Problemfeldes auf eine strafrechtliche Diskussion zu verengen. Einseitige und isolierte gesetzgeberische Vorstöße eine Verschärfung des materiellen Strafrechts betreffend, drohen den Blick auf zielführende Maßnahmen zur Bekämpfung der bzw. besseren Ahndung von Gewalt gegen (Polizei-)Beschäftigte zu verstellen.

Die GdP plädiert in diesem Kontext dafür, einen ganzheitlichen Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Polizei- und Einsatzkräfte zu wählen. Ohne eine ganzheitliche Betrachtungsweise und einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz wird sich die Lage nicht nachhaltig entspannen. Einige der Maßnahmen, die die Gewerkschaft der Polizei (GdP) im Rahmen ihrer ganzheitlichen Betrachtung vorschlägt, finden sich im Anhang:



Anhang:

Ganzheitlicher Ansatz der GdP zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Beschäftigte

1. Klare Kante gegen Bedrohungen, Anfeindungen und Angriffe!

Die GdP spricht sich deutlich gegen jegliche Bedrohungen, Anfeindungen und nicht zuletzt Angriffe gegen Beschäftigte aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit aus. Ein solch klares Bekenntnis aller Akteur:innen braucht es genauso dringend, wie ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für die Gesamtproblematik. Dafür werben wir als GdP mittels unserer eigenen Kampagne „Auch Mensch“ sowie gemeinsam mit unseren Schwester gewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) über die Initiative „Vergiss nie hier arbeitet ein Mensch“.

2. „Runden Tisch“ installieren!

Die GdP setzt sich dafür ein, alle wichtigen gesellschaftlichen Stakeholder institutionalisiert an einen Tisch zu bringen. Deshalb fordern wir die Einrichtung eines ständigen Expert:innenrates. Dort sollten Vertreter:innen aus der Rechts- und Politikwissenschaft, anderer relevanter Wissenschaften wie der Soziologie und Psychologie, aus Polizei, Justiz und Staatsanwaltschaften und Akteur:innen der Zivilgesellschaft einschließlich der Gewerkschaften gemeinsame Empfehlungen erarbeiten, wie dem Phänomen der gestiegenen Gewalt am besten effektiv und nachhaltig begegnet werden kann und wer für die Umsetzung der Empfehlungen verantwortlich zeichnet.

3. Dienstherren in die Verantwortung nehmen: Hetz-Postings verfolgen!

Gewalt gegen Beschäftigte findet auch Online statt. Jeder:r vierte Internetnutzer:in in Deutschland war laut Statistischem Bundesamt allein im ersten Quartal 2023 mit Hass und Hetze konfrontiert. Davon sind auch Polizeibeschäftigte und Kräfte des Zolls betroffen. Hier besteht die große Gefahr, dass zahlreiche ungeahndete Straftaten im digitalen Raum dazu führen, dass Normen nicht mehr als ausreichend verbindlich wahrgenommen werden.

Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Aus Sicht der GdP sollte die Verfolgung, Unterlassung und Beseitigung von Hetze im Netz gegen Beschäftigte von Polizei und Zoll von Amts wegen durch die Dienstherren vorgenommen bzw. durchgesetzt werden. Problematisch ist aus unserer Sicht insbesondere, dass Beschäftigte bei Einsätzen immer öfter per Video aufgenommen werden und Aufnahmen mit entsprechendem Diffamierungspotenzial, die das Geschehen nur ausschnittsweise und zusammenhangslos darstellen, dann anonym hochgeladen werden.

Zudem fordert die GdP den Bundesgesetzgeber auf, Hetze in geschlossenen Messengergruppen möglichst zu unterbinden. Hier kann eine schnelle und harte Aburteilung generalpräventiv wirken. Voraussetzung dafür sind zügige Handlungsmöglichkeiten und genügend Kapazitäten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.

4. Polizeibeschäftigte im Melderecht besser schützen!

Derzeit müssen Polizeibeschäftigte zum Teil noch umfangreiche Falldarstellungen schildern, um Meldesperren eintragen lassen zu können. Dabei sind Adressdaten von Polizeibeschäftigten schon aufgrund ihrer Tätigkeit besonders schützenswert. Die GdP setzt sich für eine unbürokratische Umsetzung selbst gewünschter Auskunftssperren für Polizeibeschäftigte ein.

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD heißt es: „Für einen besseren Schutz unter anderem von Mandatsträgern, Rettungs- und Einsatzkräften sowie Polizisten werden wir das Melderecht überarbeiten“. Das ist eine gute Chance, das Ansinnen der GdP umzusetzen. Im laufenden Verfahren setzen wir uns dafür ein, dass es eine Festlegung berufsbezogener Regelfälle gibt, die eine unbürokratische Umsetzung der selbst gewünschten Auskunftssperre von Polizeibeschäftigten und ggf. auch anderen Einsatzkräften ermöglichen würde. Aus Sicht der GdP wäre die bundesgesetzliche Festlegung einer vereinfachten, unbürokratischen Erlangung einer Auskunftssperre von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen und von deren Angehörigen sinnvoll und wünschenswert. Der Bundesgesetzgeber steht nun in der Verantwortung, den im Koalitionsvertrag klar formulierten Auftrag umzusetzen und zeitnah eine angemessene Lösung vorzulegen.

5. Rechtsgrundlagen evaluieren!

Wichtig ist es, im Kampf gegen Gewalt gegen Polizeibeschäftigte die Ergebnisse einschlägiger Studien und Forschungsarbeiten zu nutzen sowie auf sich abzeichnende Lageentwicklungen und aktuelle Trends zu reagieren. Notfalls müssen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die eine kontinuierliche Evaluierung der letzten Rechtsänderungen erbringen sowie vor dem Hintergrund aktueller tatsächlicher Entwicklungen, letztendlich auch geltenden Straftatbestände sowie Änderungsnotwendigkeiten in weiteren Gesetzen (z. B. Sprengstoffgesetz, Waffenrecht) auf den Prüfstand.

Insbesondere gilt es, die Evaluationsergebnisse durchgeföhrter Studien hinsichtlich der Effektivität der Änderung der letzten einschlägigen Strafnormen zur Sanktionierung von Gewalt gegen Polizei- und Einsatzkräfte auszuwerten. Sofern diese die Notwendigkeit einer Änderung nahelegen, muss zum Beispiel auch eine Erhöhung der Mindeststrafe bei tätlichen Angriffen auf Polizeibeschäftigte und ihnen gleichgestellten Personen von derzeit drei auf sechs Monate Freiheitsstrafe in Betracht kommen.

6. Die gesamte Rechtsstaatskette stärken – Justizausstattung verbessern!

Um eine effektive und zeitnahe Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen neben der Polizei auch Staatsanwaltschaften und Gerichte personell wie materiell gut ausgestattet sein. Hieran mangelt es in vielen Fällen. Auch die Justiz ist zu oft überlastet und technisch schlecht ausgestattet. Entsprechend braucht es viele Mehr- bzw. Neueinstellungen, damit die Strafverfolgung und Verurteilungen zeitnah nach der Tat erfolgen können. Zugleich braucht es Investitionen in die digitale Ausstattung von Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie in die schnittstellenübergreifende digitale Kommunikation zwischen allen Beteiligten im Rechtsstaat. Dafür braucht es entsprechende Finanzmittel. Hier sind die Haushaltsgesetzgeber gefragt.

Bei bestimmten Anlässen ist auch der Einsatz von Vor-Ort-Richter:innen und Vor-Ort-Staatsanwält:innen sinnvoll. Er führt erfahrungsgemäß zu einer schnelleren und effektiveren

Strafverfolgung. Gleiches gilt für die Anwendung von sogenannten „beschleunigten Verfahren“, die wir, soweit dies rechtlich möglich und geboten ist, begrüßen. Wenn die Beweislage eindeutig und der oder die Beschuldigte geständig ist, kann dann die Strafe „auf dem Fuße“ folgen. Dies wirkt mit Blick auf eine Wiederholungsgefahr oft abschreckend. Auch hier gilt jedoch: Es braucht ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bei Justiz und Staatsanwaltschaften. Da auch diese letztlich eine Frage des Geldes sind, sind die Haushaltsgesetzgeber gefragt, die Grundlagen entsprechend zu legen. Es muss an der richtigen Stelle in den Rechtsstaat und seine Beschäftigten investiert werden.

7. Strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Beschäftigte zur Priorität machen!

Viele Verfahren, die Gewalt gegen Beschäftigte zum Gegenstand haben, werden noch vor der Anklageerhebung eingestellt. Damit werden die Täter:innen strafrechtlich nicht belangt. Sonderstaatsanwaltschaften, bei denen die Bearbeitung nicht nach dem Buchstabenprinzip erfolgt, sondern nach dem Deliktbereich, können hier zu deutlich höheren Anklagequoten beitragen. Aufgrund der Spezialisierung besteht eine erhöhte Sensibilität der sachbearbeitenden Dezerenten:innen für die Problematik der Gewalt gegen Polizeibeschäftigte. Zudem können Sonderstaatsanwaltschaften zur schnelleren Eröffnung von Hauptverhandlungen beitragen. Und: Sie haben im Vergleich zu regulären Staatsanwaltschaften einen höheren Abschreckungseffekt. In Berlin bspw. wurden mit dem Instrument einer Schwerpunktabteilung bei der Staatsanwaltschaft bereits gute Erfahrungen gemacht. Durch ihre Schaffung kommt es zu einer Spezialisierung der Staatsanwält:innen und es können prozessuale Hinweise gegeben werden, um eine Strafverfolgung bzw. Verurteilung wahrscheinlicher zu machen. Außerdem entstehen kurze Wege zwischen allen Protagonist:innen. Die Staatsanwaltschaften vor Ort sowie die Justizministerien in den Bundesländern sind aufgefordert, vermehrt dieses Instrument zu nutzen.

In diesem Zusammenhang unterstreicht die GdP auch die Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Verfolgungs- und Bearbeitungspraxis in Fällen von Gewalt gegen Polizeibeschäftigte. Dies gilt auch, sofern (noch) keine Schwerpunktstaatsanwaltschaften zuständig sind. Anzuregen wäre zum Beispiel, mehr Fortbildungen sowie Hospitationen durch Staatsanwält:innen und Richter:innen bei der Polizei zu fördern, um das Verständnis für die Verwerflichkeit derartiger Taten weiter auszubauen. Im Gegenzug sollten auch Polizeibeschäftigte stärker bei Justiz und Staatsanwaltschaften hospitieren können. Dafür müssen auf Ebene der Bundesländer die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen und personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

8. Dienstlichen Rechtsschutz verbessern, Fürsorgepflicht besser nachkommen!

Die GdP fordert einen besseren Rechtsschutz für Polizeibeschäftigte. Derzeit ist die Verfolgung von Rechten und Ansprüchen, etwa mit Blick auf eine Nebenklage im Strafverfahren oder hinsichtlich des Einklagens von Schmerzensgeld, in allen Bundesländern sowie beim Bund „Privatvergnügen“ der betroffenen Kolleg:innen. Die Dienstherren gewähren ein zurückzuzahlendes Darlehen nur, wenn der Beamte bzw. die Beamtin über keine eigenen Mittel verfügt, keine Rechtschutzversicherung besitzt und auch keinen gewerkschaftlichen Rechtsschutz erlangen kann. Das ist nicht hinnehmbar. Wir verlangen eine Erstattung dieser Kosten von Amts wegen. Eine Pflicht zur Vorleistung durch Betroffene oder Gewerkschaften ist inakzeptabel.

Des Weiteren fordert die GdP die Dienstherren auf, die Verfolgung von Delikten von Amts wegen zum Nachteil von Polizeibeschäftigten sicherzustellen. In diesem Kontext ebenfalls wichtig ist die bundesweite Verbesserung der Versorgung Betroffener von qualifizierten Dienstunfällen sowie

die Anerkennung Posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) als Dienstunfall. Hier braucht es Reformen der Beamten gesetze.

Die GdP fordert:

- die Erhöhung der einmaligen Dienstunfallentschädigung im Todesfall auf 500.000 Euro;
- das gleiche Entschädigungsrecht bei Dienstunfällen für Anwärter:innen;
- die Berücksichtigung von unverheirateten Lebenspartnern der im Dienst verunfallten Beamt:innen;
- einen schnellen und unbürokratischen Zugang zu therapeutischer Hilfe im Falle Post-Traumatischer Belastungsstörungen (PTBS).